

Zahl: 9200/1992-4

Betr.: Hundeabgabengesetz,
Verordnung über die Ge-
staltung der Hundemarke

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 10. April 1992,
Zahl: 9200/1992-4, über die Gestaltung der Hundemarke.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970,
in der Fassung LGBl. Nr. 73/1981, wird verordnet:

§ 1

Gestaltung der Hundemarke

- (1) Die Hundemarke ist aus beständigem Hartmaterial (Metall- oder Hartkunststoff) in runder, ovaler oder sechseckiger Form herzustellen. Ihr Durchmesser hat 3 cm zu betragen.
- (2) Die eine Seite der Marke hat die Bezeichnung der Gemeinde zu tragen. Auf der anderen Seite ist das Symbol eines Hundes darzustellen und die fortlaufende Nummer einzuprägen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 15.12.1981, Zl. 9200-5/1981, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 14. 04. 1992

Abgenommen am :